



Schulordnung des Oskar-Picht-Gymnasiums Pasewalk (2017)

Diese Schulordnung soll dazu dienen, förderliche Lern- und Arbeitsbedingungen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft zu gewährleisten. Das Zusammenwirken vieler Menschen in einem Gebäude erfordert von jedem in besonderer Weise Rücksichtnahme, Ordnung und Selbstdisziplin. Die Schulordnung stellt - neben dem Gebot des respektvollen Miteinanders und der Toleranz - in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht die Handlungsnorm des schulischen Alltags dar. Sie gilt für alle Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte, das technische Personal und Gäste. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft trägt Mitverantwortung für ihre Einhaltung und Umsetzung.

1. Schulgelände

- 1.1 Die Schule ist als Ganztageseinrichtung in der Regel von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Der Aufenthalt auf dem Schulgelände ist für Mitglieder der Schulgemeinschaft zwischen 6:45 und 21:30 Uhr möglich.
- 1.2 Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Ständern auf dem Schulhof abzustellen und anzuschließen.
- 1.3 Kraftfahrzeuge sind zwischen 7:00 und 15:00 Uhr außerhalb des Schulgeländes zu parken.
- 1.4 Auch von den Schülerinnen und Schülern kann in deren Stunden ohne Unterricht die Cafeteria genutzt werden. Der Aufenthalt auf den Fluren ist nicht gestattet, wenn Unterricht läuft.
- 1.5 Für Ordnung und Sauberkeit sind alle am Schulleben Beteiligten verantwortlich. Abfälle werden in die dafür vorgesehenen Behälter geworfen (Mülltrennung). Nach Plan übernimmt abwechselnd jede Klasse eine Woche lang besondere Verantwortung für ein ordentliches Gesamtbild und die Grünpflanzen im Gebäude.
- 1.6 Besucher melden sich im Sekretariat unter Angabe ihres Besuchsgrundes an. Diese Verpflichtung gilt nicht für den Besuch der Cafeteria.
- 1.7 Aushänge im Schulhaus und auf dem Schulgelände und Veröffentlichungen auf der Website sind der Schulleitung zur Genehmigung vorzulegen.
- 1.8 In der näheren Umgebung der Schule ist den Schülerinnen und Schülern der Aufenthalt auf den Freiflächen der Wohnblöcke nicht gestattet. Abschnitt 2.1 gilt entsprechend.
- 1.9 Beim Gang von und zu den Bushaltestellen sind die vorgesehenen Wege und nicht die Grünflächen zu nutzen.

2. Schutz und Sicherheit

- 2.1 Das Rauchen ist laut § 1 (2) des Gesetzes zum Schutz der Nichtraucher in Mecklenburg-Vorpommern von 2007 im Schulgebäude und auf dem Schulgelände generell verboten.
- 2.2 Das Mitbringen, der Genuss und die Annahme von Alkohol und Drogen und Substanzen mit ähnlich berauschender Wirkung sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich untersagt. Ebenso ist das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, sofern nicht durch unterrichtliche

- Belange bedingt, untersagt. Bei Zuwiderhandeln kann jede Lehrperson die Herausgabe solcher Substanzen und Gegenstände verlangen.
- 2.3 Aufdrucke, Accessoires, Anstecker, Abzeichen u. ä. an Kleidung und Taschen, die geeignet sind, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zu behindern, können untersagt werden.
 - 2.4 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind für ihr Eigentum, ihr Geld und ihre Wertsachen selbst verantwortlich. Die Schule lässt zur sicheren Aufbewahrung Schließfächer zur Nutzung aufstellen.
 - 2.5 Das vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschmieren, Beschädigen oder Zerstören von Schulinventar ist untersagt. Im Falle einer Sachbeschädigung kann man zur Wiedergutmachung oder zum Schadenersatz verpflichtet werden.
 - 2.6 Auf dem Schulgelände gefundene Gegenstände sind im Sekretariat abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach einem Monat entsorgt.
 - 2.7 Unfälle oder drohende Gefahren sind sofort im Sekretariat zu melden. Besondere Maßnahmen bei Gefahr regelt der Notfallplan.

3. Mobile Endgeräte

- 3.1 Diese sind während des Unterrichts grundsätzlich ausgeschaltet in den Taschen aufzubewahren. Das gilt auch bei Notfällen, solange die Aufsicht führende Lehrperson in der Lage ist zu kommunizieren.
- 3.2 Als sinnvolle Ergänzung im Unterricht kann die Lehrperson die zeitweise Nutzung des eigenen mobilen Endgeräts gestatten.
- 3.3 Die Nutzung der Geräte, insbesondere Kopfhörer, außerhalb der Unterrichtsstunden darf die notwendige direkte Kommunikation nicht beeinträchtigen.
- 3.4 Das Laden, Zeigen und Weiterversenden von illegalen, obszönen oder gewalttätigen Inhalten (Bild, Text, Ton) ist verboten.
- 3.5 Das Aufzeichnen von Inhalten zu unterrichtlichen Zwecken ist in engen, kontrollierten Grenzen gestattet, wenn alle Beteiligten im Beisein einer Lehrperson ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben haben. Aufzeichnungen (Bild/Ton) ohne Wissen eines Betroffenen sind eine Straftat und werden zur Anzeige gebracht.
- 3.6 Alle Lehrpersonen sind berechtigt, mobile Endgeräte eines Schülers oder einer Schülerin an sich zu nehmen, wenn der Eindruck besteht, dass gegen die oben genannten Regeln verstoßen wurde. Die Schülerinnen und Schüler erhalten das Gerät am Ende des Unterrichtstages aus dem Schulleitungsbereich zurück.

4. Unterricht, Unterrichtsräume

- 4.1 Jeder hat die Pflicht, durch pünktliches Erscheinen zum Unterricht einen geregelten Beginn zu ermöglichen.
- 4.2 Wenn zehn Minuten nach dem Unterrichtsbeginn keine Lehrperson erschienen ist, meldet sich der Klassen- bzw. der Kurssprecher im Sekretariat.
- 4.3 Krankheitsbedingtes Fehlen einer Schülerin oder eines Schülers ist von einem Erziehungsberechtigten bis 7:30 Uhr im Sekretariat zu melden. Erkrankt ein Schüler oder eine Schülerin im Verlauf des Unterrichtstages, gilt folgendes Verfahren: Abmeldung bei der Fachlehrperson der aktuellen oder nachfolgenden Stunde und anschließend Abmeldung im Sekretariat.

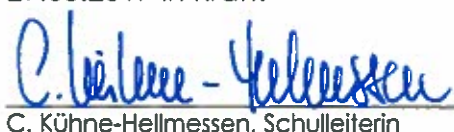
- 4.4 Alle Schülerinnen und Schüler und die unterrichtende Lehrperson übernehmen Verantwortung für Sauberkeit und Ordnung der Lernumgebungen.
- 4.5 Die wöchentlich wechselnden Ordnungsschüler sorgen nach jeder Unterrichtsstunde für das Säubern der Tafel.
- 4.6 Nach der letzten Stunde in dem jeweiligen Raum werden die Stühle auf die Tischplatte gestellt, alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung gelöscht, die technischen Geräte ausgeschaltet, die Heizung herunterreguliert und die Tür verschlossen.
- 4.7 Die Nutzung spezieller Fachräume (Physik, Biologie, Chemie, Informatik, Kunst, Musik) wird durch gesonderte Raumordnungen festgelegt. Darüber sind die Schüler halbjährlich durch die jeweilige Fachlehrperson zu belehren.

5. Pausen, Aufsichten, Verpflegung

- 5.1 In den Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 die Unterrichtsräume sowie das Schulhaus umgehend und halten sich auf dem Schulgelände bzw. zum Essen in der Cafeteria auf. Den Schülern ab Klasse 10 ist es auch gestattet, sich in ihren Räumen bzw. im Schulhaus aufzuhalten.
- 5.2 In Stunden ohne Unterricht und in den Mittagspausen können Schüler für Besorgungen das Schulgelände verlassen, wenn sie dazu eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorgelegt haben. Für Schüler der Klassen 11 und 12 gilt das auch für die übrigen Pausen. Sowohl in den Fällen des gestatteten Verlassens als auch bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfallen die schulische Aufsichtspflicht und unter Umständen auch der Versicherungsschutz.
- 5.3 Die auf dem Schulhof Aufsicht führende Lehrperson veranlasst bei extremer Witterung Meldung im Sekretariat. Dann wird die Hofpause durch Durchsage beendet. Die Schülerinnen und Schüler halten sich im Raum der nachfolgenden Unterrichtseinheit auf und werden von der Fachlehrperson beaufsichtigt.
- 5.4 Das Werfen von Gegenständen, Schnee- und Eisbällen ist zu unterlassen.
- 5.5 Die Aufsicht auf dem Schulgelände wird von dazu von der Schulleitung eingesetzten Lehrpersonen geführt. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Anzahl und Standorte der Pausenaufsichten regelt ein spezieller Aufsichtsplan.
- 5.6 Auf dem Schulhof richten die Aufsichtspersonen ihr Augenmerk auch auf die Ein- und Ausgänge.
- 5.7 Warmes Essen und offene Getränke dürfen innerhalb des Schulhauses nur in der Cafeteria verzehrt werden. Dort haben diejenigen Schülerinnen und Schüler, die vor Ort gekaufte Gerichte verzehren, bei der Verteilung der Sitzplätze Vorrang.

Verstöße gegen diese Schulordnung werden mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz geahndet.

Diese Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch die Schulkonferenz am 29.03.2017 in Kraft.



C. Kühne-Hellmessen, Schulleiterin